

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft
als zuständige Veterinärbehörde

Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 05/2022

des Landkreises Dahme-Spreewald

zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Festlegung von Maßnahmen bei Geflügelausstellungen und der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe vom 02. Dezember 2022

Auf Grundlage der Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429¹ i. V. m. § 14a der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)² und § 4 Abs. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)³ i. V. m. § 7 Abs. 5 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

A. Maßregeln für Geflügelveranstaltungen

Veranstaltungen mit Geflügel (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Veranstaltungen ähnlicher Art) sind mindestens vier Wochen vor Beginn beim Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft in schriftlicher Form anzuzeigen.

Veranstaltungen mit Geflügel sind nur in geschlossenen Räumen durchzuführen.

Hühnergeflügel (Hühner, Puten, Fasane etc.) ist längstens 48 Stunden vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersuchen zu lassen.

Enten und Gänse sind längstens sieben Tage vor der Veranstaltung mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen.

B. Maßregeln für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel außer Tauben) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe

a. klinisch tierärztlich oder

b. im Fall von Enten und Gänsen virologisch

mit negativem Ergebnis auf hoch- oder niedrigpathogenes Influenzavirus untersucht worden sind.

Im Fall von Enten und Gänsen soll die Stichprobe mindestens 60 Tiere des Bestandes betragen. Bei weniger als 60 Tieren sind alle Enten und Gänse untersuchen zu lassen. Die Untersuchung soll mittels kombinierte Rachen- und Kloakentupfer erfolgen.

Die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴ im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)⁵.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 03. Dezember 2022 in Kraft. Sie gilt zeitlich befristet bis zum 01. Mai 2023.

Begründung:

Sachverhalt:

Seit Oktober 2021 wurden in Deutschland bereits über 1.600 Fälle von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI, Geflügelpest), verursacht durch den Subtyp H5N1, nachgewiesen. Insbesondere in Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen auch über die Sommermonate, im Gegensatz zu den Vorjahren, nicht zum Erliegen.

Seit Oktober 2022 nimmt die Anzahl der Geflügelpestausrüche bei Hausgeflügel wieder deutlich zu. In Deutschland sind dabei zunehmend mehr Bundesländer betroffen als in den Vormonaten. Die Ausbrüche bei Hausgeflügel betrafen im Monat November 2022 die Bundesländer Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Nach der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 08. November 2022 wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel für ganz Deutschland als *hoch* eingestuft. Weiter besteht nach Angaben des FLI auch ein *hohes Eintragsrisiko* durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen als Sekundärausbrüche. So kam es nach Beendigung einer Geflügelausstellung in Demmin (Mecklenburg-Vorpommern) im November 2022 zum Ausbruch des HPAIV bei verschiedenen Geflügelhaltern, die an der Ausstellung teilgenommen hatten oder als Kontaktbetrieb in Zusammenhang damit standen. Nach aktuellen Meldungen hat sich die Zahl der mit der Ausstellung in Zusammenhang stehenden Ausbrüche von Geflügelpest bereits auf 24 Fälle erhöht.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 29. November 2022 wurden die Landkreise daher angewiesen, die vorgenannten Maßnahmen mittels Tierseuchenallgemeinverfügungen anzuordnen.

Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)⁶ für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Geflügelpest sind insbesondere durch die VO (EU) 2016/429 und national durch das Tiergesundheitsetz (TierGesG), die Geflügelpest-Verordnung und die Viehverkehrsverordnung geregelt.

Die Anordnungen unter A. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in den § 24 Abs. 3 TierGesG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften besteht eine Anzeigepflicht der Veranstalter bei Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art vier Wochen im Vorfeld der Veranstaltung bei der Veterinärbehörde. Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die Behörde die Veranstaltung beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Anordnungen unter B. haben ihre Rechtsgrundlage in § 14a der GefPestSchV, wonach die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden kann.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden insbesondere die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Geflügelhaltungen und des Reisegewerbes, Überwachungsmöglichkeiten der Behörde sowie Risikobewertungen berücksichtigt. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, die mit den Maßregeln verbundenen Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügels hinzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel ebenso berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind nicht geeignet und waren daher nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung wurde im öffentlichen Interesse angeordnet, um für den Fall eines Erregereintrages mit HPAIV eine schnellstmögliche Bekämpfung der Geflügelpest zu ermöglichen, die Ausbreitung der hochansteckenden Tierseuche zu verhindern sowie dieser entgegenzuwirken. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss daher hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Hinweise

Kontaktaten der Veterinärbehörde

- Telefonische Erreichbarkeit: 03546 20-1613
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
- Erreichbarkeit per E-Mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663
- Außerhalb der üblichen Geschäftszeit und an Wochenenden für unaufschiebbare dringende Fälle telefonisch unter 03546 20-1582 von 07:00 bis 22:00 Uhr (Rufbereitschaftsdienst amtliche Tierärzte) oder unter 0355 6320 (Leitstelle Lausitz)

Zu widerhandlungen

Ordnungswidrig i. S. d. § 64 der GefPestSchV i. V. m § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- 1) **VERORDNUNG (EU) 2016/429** des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) **GeflPestSchV** - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der aktuellen Fassung
- 3) **ViehVerkV** - Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- 4) **VwGO** - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 5) **TierGesG** - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 6) **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin